



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 a)

**Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und
Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich
der Wirtschaftssonderhilfe: Verstärkte Koordinierung
der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 8. Dezember 2023

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/78/L.17)]

78/118. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution [46/182](#) vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 77/31 vom 6. Dezember 2022, sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz des humanitären Personals, namentlich die Resolution [2175 \(2014\)](#) vom 29. August 2014, und die einschlägigen Erklärungen der Präsidentschaft des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seiner Präsidentschaft sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich die Resolution [2286 \(2016\)](#) vom 3. Mai 2016,

in Bekräftigung der Grundsätze, Regeln und einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie aller einschlägigen Verträge¹ und der Notwendigkeit, ihre Achtung weiter zu fördern und zu gewährleisten,

¹ Dazu gehören insbesondere, soweit anwendbar, das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über



unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949² und die dazugehörigen Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977³ sowie die Verpflichtung der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien bewaffneter Konflikte, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

sowie unter Hinweis auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in Situationen bewaffneter Konflikte zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Versorgung und Betreuung erhalten,

zutiefst besorgt über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Missachtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

erneut erklärend, dass bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

feststellend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴ nunmehr 95 beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem

die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

² United Nations, *Treaty Series*, Bd. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³ Ebd., Bd. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁴ Ebd., Bd. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

Personal⁵, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das komplexe und dynamische Sicherheitsumfeld, in dem sich das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verschiedenartigen und vielfältigen Bedrohungen und erheblichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt sieht, da es zunehmend unter Hochrisikobedingungen tätig ist, sowie über die Zahl direkter Angriffe auf dieses Personal, so auch auf den Straßen, im öffentlichen Raum oder in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe, unter anderem durch den Humanitären Flugdienst der Vereinten Nationen,

tief besorgt über die besondere Gefährdung national und vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das auch 2022 wieder von einem Großteil der Sicherheitsvorkommnisse des gesamten humanitären Personals betroffen war, darunter auch Straßenverkehrsunfälle und andere sicherheitsrelevante Ereignisse, Todesfälle und Verletzungen aufgrund von Gewalttaten, Entführungen, Raub, Wohnungseinbrüche und Einbruchsdiebstahl, schwere Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Einschüchterung und Belästigung sowie Verhaftung und Inhaftierung, und besorgt darüber, dass 7 von 11 Bediensteten, die 2022 durch Gewalttaten zu Tode kamen, Ortskräfte waren⁶,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im gesamten System der Vereinten Nationen, einschließlich der Organisationen und Einrichtungen, Fonds und Programme, und ferner betonend, dass die Vereinten Nationen und humanitären Organisationen dauerhaft interne Systeme vorsehen sollten, um sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und sexuelle Belästigung ihres eigenen Personals zu verhindern und einzudämmen und dagegen vorzugehen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bestimmten Formen von Straftaten und Akten von Einschüchterung und Belästigung, einschließlich sexueller Gewalt und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen, ausgesetzt ist, und ebenso besorgt über die hohe Zahl der gemeldeten sexuellen Übergriffe gegenüber männlichem wie weiblichem Personal der Vereinten Nationen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Sicherheitsvorkommnisse, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal wie auch Ortskräfte betroffen sind, unter anderem während der Ausführung dienstlicher Pflichten,

besorgt Kenntnis nehmend von der wachsenden Bedrohung durch Desinformations- und Fehlinformationskampagnen, die das Vertrauen in die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen untergraben und humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gefährden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige

⁵ Ebd., Bd. 2689, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2007 II S. 1306; LGBL. 2017 Nr. 94; öBGBL. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

⁶ A/78/369, Ziff. 42.

Bevölkerungsgruppen stark einschränkt, und in Würdigung der Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen humanitären Personals, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme wirksam durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld,

hervorhebend, dass die Achtung und der Schutz, die die Flagge der Vereinten Nationen und der Charakter humanitärer Arbeit gebieten und gewährleisten sollten, bewahrt werden müssen, und betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

feststellend, dass Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal in einer Situation bewaffneter Konflikte weiter verpflichtet sind, eine kompetente medizinische Versorgung in voller fachlicher und moralischer Unabhängigkeit, mit Mitgefühl und unter Achtung der Menschenwürde sowie in ständiger Sorge um das menschliche Leben bereitzustellen und immer im Interesse des Patienten zu handeln, unter Betonung der Notwendigkeit, ihre jeweiligen berufsethischen Grundsätze zu wahren, und ferner unter Hinweis auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere des nationalen Personals und der Ortskräfte, einschließlich derjenigen, die bei nationalen wie internationalen nichtstaatlichen Organisationen im Feld häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben und unter Inkaufnahme nachteiliger Auswirkungen auf ihre Gesundheit, einschließlich ihrer psychischen Gesundheit und ihres psychosozialen Wohlergehens, tätig sind, insbesondere wenn sie in Situationen bewaffneter Konflikte arbeiten und unmittelbar Gewalt, Verletzungen und Krankheitsrisiken ausgesetzt sind, während der Zugang zu medizinischen und Notfalleinrichtungen begrenzt ist,

sowie in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an Friedensmissionen, einschließlich Friedenssicherungseinsätzen⁷, teilnehmen, insbesondere des nationalen Personals und der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck höchster Anerkennung für die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen und für die unverzichtbare Arbeit des Sanitätspersonals und des humanitären Personals, das an vorderster Front des humanitären Einsatzes zur Bekämpfung der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) tätig ist, und unter nachdrücklicher Verurteilung der hohen Zahl von Angriffen gegen nationales und vor Ort rekrutiertes Sanitäts- und humanitäres Personal und dessen Transportmittel und Ausrüstung, medizinische Einrichtungen, medizinische Versorgungsgüter und Hilfsgüter,

mit Besorgnis feststellend, dass dem Personal der Vereinten Nationen im Einsatz immer neue Gefahren drohen und dass 2022 1.614 Personen von Sicherheitsvorkommnissen betroffen waren, bei denen 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getötet wurden, davon 11 durch Gewalthandlungen wie Verbrechen, Terrorakte und bewaffnete Konflikte,

⁷ Die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen wird im Jahresbericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze (*Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 19 (A/77/19)*) konkret thematisiert. Diese Resolution befasst sich, sofern nicht anders angemerkt, ausschließlich mit der Sicherheit des zivilen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals unter dem System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen, für das die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit zuständig ist.

289 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verletzt wurden, davon 124 durch Gewalthandlungen, und 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entführt, 16 sexuell genötigt und 107 festgenommen oder inhaftiert wurden und 351 Fälle von Einschüchterung oder Belästigung gemeldet wurden⁸, und feststellend, dass darin Personal der Vereinten Nationen nicht erfasst ist, das nicht unter das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen fällt, wie etwa die Ortskräfte des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), von denen 2022 29 verletzt und 36 festgenommen oder inhaftiert wurden und für die 96 Fälle von Einschüchterung und Belästigung gemeldet wurden⁹ und die 2023 von Todesfällen in bislang ungekanntem Ausmaß betroffen waren, der höchsten jemals verzeichneten Zahl von Todesfällen der Vereinten Nationen in einem einzelnen Konflikt¹⁰,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegenüber humanitärem Personal, mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die auf diese Angriffe zurückzuführenden Todesfälle, Verletzungen, einschließlich derjenigen, die zu Behinderungen führen, und Entführungen, mit Besorgnis feststellend, dass 2022 444 gegen humanitäres Personal gerichtete Angriffe verzeichnet wurden, bei denen mindestens 116 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getötet, 143 verwundet und 185 entführt wurden¹¹, und mit Besorgnis feststellend, dass unter dem Personal der nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor mehr Opfer verzeichnet werden als unter dem Personal der Vereinten Nationen¹²,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung aller Gewalthandlungen, Angriffe und Bedrohungen, die gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, ihre Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gerichtet sind, der weiter herrschenden Straflosigkeit für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an diesem Personal, die wiederum zum erneuten Auftreten solcher Handlungen beitragen kann, die Langzeitfolgen solcher Handlungen beklagend, die die entsprechenden Anstrengungen zum Aufbau und zur Stärkung der Gesundheitssysteme für die Bevölkerung und der Gesundheitsversorgungssysteme der betroffenen Länder untergraben, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen von Staaten, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch die Schärfung des Bewusstseins für die schwerwiegenden und ernsten humanitären Folgen dieser Gewalt und die Förderung einer besseren Vorbereitung auf die Bewältigung dieser Folgen zu stärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle, Erkrankungen und anderen schädlichen Folgen, von denen das humanitäre Personal und das Gesundheitspersonal infolge von Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit betroffen ist, und betonend, dass es

⁸ Siehe A/78/369, Anhänge I und III.

⁹ Ebd., Anhang V.

¹⁰ Siehe Statement by Principals of the Inter-Agency Standing Committee on the situation in Israel and the Occupied Palestinian Territory (Erklärung der Vorsitzenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zur Situation in Israel und dem besetzten palästinensischen Gebiet), 5. November 2023.

¹¹ Siehe Aid Worker Security Report 2023 (Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals 2023).

¹² Diese Daten stammen ausschließlich aus freiwilligen Meldungen an die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit (siehe A/78/369, Ziff. 44). Das Personal nichtstaatlicher Organisationen fällt nicht unter das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen.

eines förderlichen Umfelds, geeigneter Ausrüstung und widerstandsfähiger öffentlicher Gesundheitssysteme bedarf und dass eine entsprechende Vorbereitung dringlich ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden und dauerhaften Auswirkungen der gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere an Frauen und Kindern begangen werden, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Belästigung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen ihre Räumlichkeiten oder ihre Vermögenswerte gerichtete Angriffe begehen, nicht ungestraft handeln, dass diese Angriffe umgehend und wirksam untersucht werden und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

aner kennend, dass die weitere Stärkung bestehender Überwachungssysteme für die Sicherheit des humanitären und des Sanitätspersonals angesichts des heiklen Sicherheitsumfelds, in dem das betreffende Personal tätig ist, von entscheidender Bedeutung ist, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, einschließlich der humanitären Akteure vor Ort, zeitnah Zugang zu verfügbaren und einschlägigen Informationen erhalten sollten, die wirksam und mit angemessenen und vorhersehbaren Ressourcen für Notfallmaßnahmen eingesetzt werden können, unter anderem für die Entsendung von Noteinsatzteams, um die Risikobewertung und das wirksame Management von Sicherheitsrisiken zu stärken, so auch durch die systematische Integration einer geschlechtersensiblen und Katastrophenrisiken berücksichtigenden Perspektive, und aner kennend, wie wichtig es ist, diesbezüglich mit den Staaten zusammenzuarbeiten,

sowie aner kennend, welche Rolle Ermittlungen dabei zukommt, Vorkommnisse zu verhüten und die Achtung des humanitären Völkerrechts zu fördern,

dar an erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹³ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBL 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

ernsthaft besorgt über die Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und im Bewusstsein der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit und Flugsicherheit, wenn es darum geht, die Kontinuität der Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhüten, und in dieser Hinsicht den Tod von Zivilpersonen infolge solcher Vorfälle bedauernd,

betonend, dass die Akzeptanz des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals durch die Regierung des Gastlands, die lokalen Behörden, die lokalen Gemeinschaften und die örtliche Bevölkerung und gegebenenfalls andere Parteien wesentlich zu seiner Sicherheit beiträgt,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken, und wie wichtig es ist, die Präventions- und Risikominderungsmaßnahmen zu koordinieren und in Krisensituationen Sicherheitsmanagement zu betreiben,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, eine sichere Evakuierungsplanung und Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen vorzunehmen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu erhöhen,

ferner in Anbetracht der Wichtigkeit einer weiteren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren humanitären Hilfsorganisationen und anderen humanitären Organisationen im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit beim Informationsaustausch und der Risikobewertung in Bezug auf die Sicherheit des humanitären Personals, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, soweit möglich,

feststellend, dass sich das Sicherheitsmanagementsystem der Vereinten Nationen in Anbetracht der schwierigen globalen Sicherheitslage weiterentwickeln muss, um dauerhaft tauglich zu bleiben und die wirksame und von Prinzipien geleitete Bereitstellung humanitärer Hilfe zu unterstützen, was unter anderem eine wirksame Managementstruktur, ausreichende und berechenbare Ressourcen sowie die rechtzeitige Entsendung von Sicherheitspersonal erfordert, das über die geeigneten Fähigkeiten und Felderfahrung und die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Ausrüstung verfügt, einschließlich Fahrzeugen und Telekommunikationsmitteln, die bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal eine wesentliche Rolle spielen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴;
2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, betreffend die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen sicherzustellen;

¹⁴ A/78/369.

3. *verurteilt mit allem Nachdruck* den Fortbestand der gegen das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gerichteten Drohungen und gezielten Angriffe, die terroristischen Handlungen und die Angriffe auf humanitäre Konvois sowie die weitere Zunahme des Umfangs und die steigende Komplexität der Gefahren, denen sich dieses Personal gegenübersteht, wie etwa den beunruhigenden Trend gegen dieses Personal gerichteter Angriffe, einschließlich extremistischer Angriffe, aus politischen oder kriminellen Beweggründen;

4. *fordert alle Staaten mit großem Nachdruck* auf, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des nationalen und internationalen humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

5. *fordert alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen*, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, auf, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

6. *fordert alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen*, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, *auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäres und Sanitätspersonal, einschließlich des Personals, das die COVID-19-Pandemie und andere gesundheitliche Notlagen bekämpft, sowie für deren Transportmittel, Versorgungsgüter und Ausrüstung zu gewährleisten und den Transport und die logistischen Versorgungsketten zu stützen, zu erleichtern und zu ermöglichen, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Bevölkerung wirksam und sicher wahrnehmen kann, und erklärt in dieser Hinsicht außerdem erneut, dass die Maßnahmen ergriffen werden müssen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass dieses Personal sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen und ihre Transportmittel, Versorgungsgüter und Ausrüstung geachtet und geschützt werden, und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht die zivile Infrastruktur zu schützen, die für die Erbringung humanitärer Hilfe zur Bereitstellung grundlegender Dienste von entscheidender Bedeutung ist;

7. *fordert alle Staaten auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

8. *fordert alle Staaten außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu werden;

9. *fordert alle Staaten ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

10. *fordert alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure auf*, die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

11. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen und Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal bestimmten Formen der Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und Belästigung möglicherweise stärker ausgesetzt ist, fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die verschiedenen Formen von Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, Kriminalität und Akten der Einschüchterung und Belästigung, denen Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise ausgesetzt sind, zu analysieren, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, geeignete und geschlechtersensible Ansätze für ihre Sicherheit zu wählen und ihnen gleichzeitig die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass weibliches humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal auf sinnvolle Weise in Entscheidungen, die die Sicherheit dieses Personals betreffen, einbezogen wird und dass alle Meldungen von sexueller Gewalt gegenüber humanitärem Personal gründlich untersucht und die mutmaßlichen Täter im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften vor Gericht gebracht werden;

12. *verurteilt nachdrücklich* alle gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen, verurteilt außerdem vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer Friedenssicherungsmission im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, solange dieses Personal nach dem humanitären Völkerrecht Anspruch auf Schutz vor Angriffen hat, und bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, strafrechtlich verfolgt, belangt und bestraft werden müssen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, der wachsenden Bedrohung durch Desinformations- und Fehlinformationskampagnen, die das Vertrauen in die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen untergraben und humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gefährden, durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken;

14. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, alle von humanitären Krisen betroffenen Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, vor jeder Form von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung, einschließlich durch Personal der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, zu schützen, begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vollständig umzusetzen, betont, dass Opfer und Überlebende im Mittelpunkt dieser Anstrengungen stehen sollen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um diese Politik wirksam umzusetzen, einschließlich der Präventions-, Melde-, Durchsetzungs- und Abhilfemaßnahmen;

15. *betont*, wie wichtig eine fortlaufende enge Koordinierung und Konsultation mit den Regierungen der Gastländer im Hinblick auf die Funktionsweise des Prozesses für das Management von Sicherheitsrisiken und der dazugehörigen Instrumente ist, und legt diesbezüglich dem Generalsekretär nahe, auch künftig mit den Regierungen der Gastländer Konsultationen zu führen;

16. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, bei der Planung humanitärer Maßnahmen durchgängig und als fester Bestandteil berücksichtigt wird;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁵, uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, einschließlich des humanitären Personals, zu schonen und zu schützen;

18. *betont* die Verpflichtung, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, unter allen Umständen zu schonen und zu schützen, verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der innerstaatlichen Rechtsrahmen und anderer geeigneter Maßnahmen bei der Förderung der Sicherheit und des Schutzes dieses Personals, fordert die Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen dieses Personal, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu erarbeiten und zu integrieren, und fordert die Staaten mit allem Nachdruck auf, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht betreffend den Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten durchzuführen und, wo angemessen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, gegen die Verantwortlichen vorzugehen, mit dem Ziel, die Präventivmaßnahmen zu verstärken, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und den Klagen der Opfer Rechnung zu tragen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung von Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung ihre internationalen Verpflichtungen zu achten, so auch wann immer das humanitäre Völkerrecht anwendbar ist, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zivilbevölkerung, erkennt die wesentliche Rolle an, die humanitäre Organisationen bei der Bereitstellung prinzipientreuer humanitärer Hilfe spielen, und erkennt dabei außerdem an, wie wichtig es ist, die Finanzierung und andere Formen der Unterstützung des Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen;

20. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass an humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und Personal, das an einer Friedenssicherungsmission im Einklang mit der Charta beteiligt ist, solange dieses Personal nach dem humanitären Völkerrecht Anspruch auf Schutz vor Angriffen hat, begangene Straftaten nicht straflos bleiben und umfassend und wirksam untersucht werden, und bekräftigt, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet derartige Handlungen begehen, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht ungestraft handeln;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen, unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und ihr Recht auf Rechtsbeistand zu gewährleisten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf,

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

22. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung und die Geiselnahme von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne die Einforderung von Zugeständnissen freizulassen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁶, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁷ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

24. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen und sonstige damit zusammenhängende Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder die Auslieferung der Täter, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

25. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die laufenden Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung eines systematischeren Folgeprozesses mit den betreffenden Gastregierungen für Fälle schwerer Straftaten und Gewalthandlungen, durch die Personal des Systems der Vereinten Nationen getötet oder schwer verletzt wird, zu verstärken, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

26. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen für eine systematischere Überwachung, Berichterstattung und Untersuchung von Angriffen gegen humanitäres Personal und Sanitätspersonal zu erarbeiten und großflächig umzusetzen;

27. *stellt anerkennend fest*, dass die Hauptabteilung Sicherheit in Zusammenarbeit mit anderen Hauptabteilungen und Büros des Sekretariats ständige Dienstanweisungen betreffend das Register für Gewaltopfer unter den Todesfällen im aktiven Dienst eingeführt hat, das dazu dienen soll, in Fällen schwerer Straftaten und Gewalthandlungen, durch die Personal der Vereinten Nationen getötet oder schwer verletzt wurde, mit den jeweiligen Gastregierungen Folgemaßnahmen zu treffen;

¹⁶ Resolution 22 A (I).

¹⁷ Resolution 179 (II).

28. *macht darauf aufmerksam und erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

29. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlands bewusst ist und sie achtet und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt, um seine Akzeptanz zu erhöhen und dadurch zu seiner Sicherheit beizutragen, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass die humanitären Maßnahmen von humanitären Grundsätzen geleitet werden;

30. *legt* den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren *eindringlich nahe*, den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen und die Förderung der Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure in ihre Risikomanagementstrategie und -schulung aufzunehmen, mit dem Ziel, die Sicherheit zu erhöhen und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Vereinten Nationen und andere maßgebliche humanitäre Akteure in ihren Anstrengungen zu unterstützen, humanitäres Personal diesbezüglich zu schulen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal entsprechend über die obligatorischen Maßnahmen zum Management von Sicherheitsrisiken und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den obligatorischen Maßnahmen der Vereinten Nationen für das Management von Sicherheitsrisiken und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen, und die laufende Bewertung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der physischen Sicherheit weltweit fortzuführen;

33. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen eine angemessene Sicherheitsschulung erhält, betont, dass die Schulungen weiter verbessert werden müssen, um vor einem Feldeinsatz das interkulturelle Bewusstsein zu steigern und die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu verbessern, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

34. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, für von Sicherheitsvorkommnissen betroffenes Personal der Vereinten Nationen Beratungs- und Unterstützungsdienste bereitzustellen, betont, wie wichtig es ist, für das Personal im gesamten System

der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der psychischen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten, und legt allen humanitären Organisationen nahe, ihr Personal in ähnlicher Weise zu unterstützen;

35. *begrüßt ferner*, dass der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen laufend Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit ergreifen, darunter die Strategie des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Verkehrsgefahren verursachten Unfälle zu verringern und insbesondere die Todesfälle und Verletzungen infolge solcher Unfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und unter der Zivilbevölkerung des Gastlands zu verringern, legt den humanitären Organisationen nahe, bei ihrem Personal ähnliche Ansätze zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, die Erhebung und Analyse von Daten fortzusetzen, über Unfälle im Straßenverkehr, einschließlich über zivile Opfer von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten und präventive Maßnahmen für Straßenverkehrssicherheit wie beispielsweise besondere Schulungen anzuregen;

36. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen, darunter die großen Fortschritte beim Abschluss der Unterstellung des gesamten Sicherheitspersonals des Sekretariats unter die Führungsverantwortung des Untergeneralsekretärs für Sicherheit, und unterstützt die weitere Anwendung der Strategie, vor Ort zu bleiben und das Mandat zu erfüllen, bei gleichzeitiger Ausrichtung auf ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, damit das System der Vereinten Nationen die wichtigsten Programme durchführen kann, selbst in einem risikoreichen Umfeld;

37. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin für eine durchgängige Anwendung des Rahmens für die Kritikalität von Programmen zu sorgen, der als operatives Hilfsmittel fundierte Entscheidungen im Hinblick auf ein annehmbares Risiko für das Personal der Vereinten Nationen erlaubt, und begrüßt den überarbeiteten Rahmen für die Kritikalität von Programmen;

38. *legt* dem Generalsekretär *außerdem nahe*, auch weiterhin förderliche Verfahren zu entwickeln, die den Einsatz entsprechend qualifizierten Sicherheitspersonals der Vereinten Nationen mit den entsprechenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen erleichtern, mit dem Ziel, die Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu verbessern und so die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung ihrer Programme, Mandate und Aktivitäten, einschließlich der humanitären Programme, zu stärken;

39. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen fortzuführen, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, einschließlich im Hinblick auf das Krisenmanagement im Feld und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in das Sicherheitsmanagement, fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen, und nimmt davon Kenntnis, dass das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement systemweite Leitlinien für die Sicherheit von Ortskräften gebilligt hat;

40. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen und anderen Formen der Interessenvertretung für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, einschließlich der Ortskräfte, günstiges Umfeld einzutreten;

41. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals, die eine wichtige Rolle spielen und häufig großer Gefahr für ihr eigenes Leben ausgesetzt sind, unter denen die große Mehrheit der Opfer zu verzeichnen ist und die Angriffen besonders ausgesetzt sind, namentlich in Fällen von Entführung, Belästigung, Banditentum und Einschüchterung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägige Sicherheitspolitik der Vereinten Nationen fortlaufend zu überprüfen und die Sicherheit der Ortskräfte zu verbessern und zugleich die operative Wirksamkeit zu bewahren, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, angemessen konsultiert, informiert und geschult wird;

42. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu stärken und sich dabei auf die Stärkung der Grundsätze und Instrumente des Managements von Sicherheitsrisiken sowie ihre Anwendung zu konzentrieren, das Situationsbewusstsein, die Analysekapazität und die Kapazität für Notfallmaßnahmen zu erhöhen und dabei eine für Katastrophenrisiken sensibilisierte Perspektive zu berücksichtigen, unter anderem durch Ausbau der strategischen Prognostik und Planung, die Politikentwicklung zu stärken und bewährte Verfahren bekanntzumachen, die Einhaltung der Risikomanagementmaßnahmen zu erhöhen und die Überwachung und Evaluierung zu verbessern, die Spitzenkapazitäten für Nothilfemaßnahmen zu erweitern, wirksame physische Sicherungsmaßnahmen zu erarbeiten, den Sachverstand von Sicherheitsfachleuten zu erweitern und die zuständigen Bediensteten und die Teams für Sicherheitsmanagement im Feld verstärkt zu unterstützen, vermehrt Erfahrungen zu sammeln, die Kapazitäten für allgemeine Sicherheitsschulungen auszuweiten und Sicherheitsrichtlinien, Schulungen und Risikomanagementverfahren weiter zu überprüfen sowie einen wirksamen, mehrdimensionalen Präventionsansatz für das Sicherheitsmanagement zu fördern;

43. *bestärkt* den Generalsekretär darin, gemeinsam mit den Organisationen des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen das bestehende Datensystem für Unfälle und unvorhergesehene Ereignisse weiter zu verbessern und wirksam zu nutzen, einschließlich digitaler Hilfsmittel, und die Überwachung und das Management von Sicherheitsrisiken, unter anderem durch eine geschlechtsspezifische Perspektive, sowie den zeitnahen Datenaustausch zu stärken;

44. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Akteure *auf*, bestehende Mechanismen für den Datenaustausch gegebenenfalls auszubauen und feldbezogene Unterstützungsdienste für humanitäre Akteure zu ermöglichen, darunter auch Schulungs- und Orientierungsveranstaltungen sowie den Austausch komparativer, vorausschauender und thematischer Analysen, die aufgeschlüsselte Daten berücksichtigen;

45. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Regierungen der Gastländer zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

46. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame und robuste Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist und Operations- und Einsatzflexibilität bestehen, damit das Sicherheitspersonal die sich wandelnde Dynamik des Sicherheitsumfelds widerspiegelt, und

nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

47. *begrüßt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte zur Stärkung von Partnerschaften und ermutigt zu weiteren Anstrengungen, sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen, Regionalorganisationen und anderen humanitären und nicht-staatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den jeweiligen Sicherheitsanliegen im Feld gerecht zu werden, auf der Grundlage des Rahmens „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) und der anderen diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, weitere kooperationsorientierte Initiativen zur Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse der Durchführungspartner zu fördern, namentlich durch verstärkten Informationsaustausch, Hilfe in Notsituationen, soweit möglich, und, soweit angezeigt, Sicherheitsschulungen, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

48. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, auch über den Prozess der konsolidierten Hilfsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

49. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen der Gastländer, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in Bezug auf die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

50. *fordert* die Staaten *auf*, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze¹⁸, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei diesen und anderen Hilfeeinsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, verringern und, wann immer möglich, rasch aufheben;

51. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Bewertung der Auswirkungen von Sicherheitsrisiken auf dieses Personal sowie der Entwicklung, der Umsetzung und der Ergebnisse der Maßnahmen, Strategien und Initiativen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sicherheit enthält.

*47. Plenarsitzung
8. Dezember 2023*